

Positionspapier

zur Behebung systemimmanenter Probleme bei Verwertungsgesellschaften im Filmbereich (hier der GVL)

A. Einleitung und Zusammenfassung

Die Arbeit der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften stellt einen wesentlichen finanziellen Grundpfeiler für ihre Berechtigten dar. Demgegenüber hat sich im Laufe der vergangenen Jahre herausgestellt, dass das System des kollektiven Wahrnehmungsrechts den Anforderungen an die Wahrnehmungspraxis und den digitalen Wandel nicht gerecht wird.

Der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) ist seit Ende 2019 Mitgesellschafter der GVL

Seit August 2019 ist der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) mit einem Anteil von rund 3,85% Gesellschafter der GVL. Als Mitgesellschafter hat der BFFS – im Rahmen seines Anteils – die Möglichkeit, auch auf operative Abläufe und Grundsatzfragen Einfluss zu nehmen, was über den Kompetenz- und Aufgabenbereich der Delegierten hinausgeht. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vertreter des BFFS eingehend mit den Problemen der GVL befasst und kommen mit diesem Positionspapier zu einem ersten Schluss, welche Handlungsschritte auf politischer Ebene dringend erforderlich sind.

Die Probleme der GVL haben zum Teil interne Ursachen, sind größtenteils aber auf eine lückenhafte Gesetzgebung zurückzuführen

Seit ihrer grundlegenden Systemumstellung im Jahre 2010 auf eine nutzungsbezogene Verteilung – die aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich war –, hat die GVL nicht unerhebliche Schwierigkeiten dabei, einen reibungslosen Verteilungszyklus sicherzustellen. Damit ging und geht eine starke Belastung ihrer Berechtigten einher. Diese Belastung ist teilweise so immens, dass

viele Berechtigte nicht in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Gelder, die den Künstler*innen zustehen, kommen ihnen nicht oder stark verspätet zu.

Ursache dieser Problemlage ist zum Teil internen Arbeitsprozessen geschuldet, die in Sachen Projektplanung, Kommunikation und Datenaufbereitung zu Verschiebungen in der Priorisierung und Gewichtung geführt haben. Hier bedarf es einer fortlaufenden Optimierung der internen Strukturen und Abläufe, die eng durch die Gremien der GVL zu begleiten ist. Dieser Aufgabe stellt sich der BFFS derzeit sehr intensiv.

Auslöser der grundlegenden Verteilungsprobleme der GVL ist jedoch, dass die Rechtslage die speziellen Erfordernisse der Wahrnehmungspraxis nicht berücksichtigt. Neben der Aufarbeitung und Verbesserung der Prozesse innerhalb der GVL ist dementsprechend ein Handeln des Gesetzgebers gefragt.

Der BFFS sieht Handlungsbedarf für den Gesetzgeber

Das System der Datenerhebung muss so ausgestaltet werden, dass die Verwertungsgesellschaften über eine Datengrundlage verfügen, die über ein hinreichendes Maß an Validität verfügt – das ist aktuell nicht der Fall. Ursache hierfür ist eine gesetzgeberische Lücke. Der Gesetzgeber muss hier die Voraussetzungen schaffen, damit die Verwertungsgesellschaften kosten- und zeiteffizient die Ausschüttungen an ihre Berechtigten vornehmen können.

Notendige Schritte des Gesetzgebers

- **Es bedarf einer Auskunftspflicht der ausführenden Produzenten gegenüber der GVL.**
Die Berechtigten sollten nicht mehr zur Beibringung der Mitwirkungs- und Produktionsdaten herangezogen werden müssen. Sie verfügen in den meisten Fällen nicht über eine hinreichende Datengrundlage und verfolgen auch Eigeninteressen, weshalb ihre Angaben stets einer Validitätsprüfung unterzogen werden müssen. Es bedarf eines direkten Zugangs der GVL zu den erforderlichen Mitwirkungs- und Produktionsdaten. Hier muss sichergestellt werden, dass die Produzenten die Daten mit eindeutigen Identifikatoren versehen.
- **Es bedarf einer Auskunftserteilung der Sender mit einheitlichen Identifikatoren.**
Damit die GVL nicht auf den Ankauf unpräziser Sendedaten angewiesen ist, über die eine sichere Identifikation der einzelnen Werke und Leistungen nicht erfolgen kann, müssen hier die Sender verpflichtet werden, die Sendedaten unter Verwendung des zuvor festgesetzten eindeutigen Identifikators zu melden.

B. Schaffung eines Rechtsrahmens für eine valide Datenerhebung in der Wahrnehmungspraxis der Filmverwertungsgesellschaften

Ein wesentlicher Grund für die starken Verzögerungen der Ausschüttungen liegt darin, dass die GVL keinen Zugriff auf die erforderlichen Datenquellen hat, deren Daten gleichwohl unerlässlich

sind, um die Gelder den Berechtigten zuweisen zu können. Hier besteht eine Regelungslücke im kollektiven Wahrnehmungsrecht, die zu Verzerrungen in der Wahrnehmungspraxis führt.

I. Beschreibung der derzeitigen Verteilensystematik für Gelder aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen bei Filmverwertungsgesellschaften

Wahrgenommene Rechte der GVL für Schauspieler*innen und deren wirtschaftliche Bedeutung

Über 95% der Vergütung, die Schauspieler*innen von der GVL erhalten, resultiert aus der Vergütung für private Vervielfältigung (§ 53 UrhG), für öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG) und für Kabelweitersendung (§ 20b Absatz 2 UrhG). Die Tätigkeit der GVL für Schauspieler*innen beschränkt sich dementsprechend auf die Wahrnehmung sog. „gesetzlicher Vergütungsansprüche“. Eine Vergütung der Sender, Streaming-Diensteanbieter oder vergleichbarer Verwerter erfolgt gerade nicht über die GVL – hierfür fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, sodass die Verwertungsgesellschaften in dieser Richtung nicht aktiv werden können. Gleichwohl stellen die Vergütungen der GVL für eine Vielzahl von Schauspieler*innen einen wichtigen und teilweise sogar für ihre Existenzsicherung notwendigen Anteil ihrer Einnahmen dar.

Identifizierung der Berechtigten und der Nutzung ihrer Leistungen

Damit diese Gelder an die Schauspieler*innen leistungsgerecht verteilt werden können, damit also alle Berechtigten die Gelder erhalten, die ihnen aufgrund der Nutzung ihrer jeweiligen Leistungen zustehen, muss die GVL feststellen können, welche Nutzungen welcher Leistungen tatsächlich in welchem Ausmaß stattgefunden haben. Diese Einhaltung des sog. „Leistungsprinzip“ durch die Verwertungsgesellschaften (vermindert um die zulässigen Abzüge, § 26 Nr. 2 bis 4 VGG) ist nach der Rechtsprechung der BVerfG auch verfassungsrechtlich geboten.

Sendung der Filme als Indiz für die Vorannahme von gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen

Als Indiz für das Ausmaß der Nutzung stellen alle Verwertungsgesellschaften im Filmbereich – neben der GVL also bspw. auch VG WORT, GEMA und VG Bild-Kunst – darauf ab, ob und wann ein Filmwerk (ein Film oder ein Serien-

Bundesverband Schauspiel

folge) von einem Fernsehsender „linear“ gesendet wurde. Denn wird ein solches Filmwerk gesendet, so besteht ein Wahrscheinlichkeitswert, nach dem das Werk aufgrund dieser Sendung im Bereich der gesetzlichen Lizenzen genutzt wird – dass also bspw. Privatkopien angefertigt oder öffentliche Widergaben dieser Sendungen vorgenommen werden.

Für jede vorgenommene Sendung müssen – in der aktuellen Wahrnehmungspraxis in einem zweiten Schritt – die jeweils Berechtigten sowie der Grad ihrer Mitwirkung identifiziert werden. Diese Daten der Berechtigten sind die Mitwirkungsdaten, die letztlich bei dem ausführenden Produzenten anfallen und die bei der GVL als Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden (Name der Rolle sowie Ausmaß der Mitwirkung).

Es bedarf also einer Zusammenführung von Mitwirkungs- und Sendedaten, damit die GVL für die Berechtigten die ihnen zustehenden Gelder berechnen kann.

Notwendigkeit eines solchen Verfahrens aufgrund der Systematik gesetzlicher Lizenzen im Urheberrecht

Auf einen derartigen Mechanismus sind die Verwertungsgesellschaften angewiesen. Denn eine Erhebung der Daten, welche Werke tatsächlich im privaten Bereich kopiert werden, wäre nicht nur aus persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch. Der Gesetzgeber

hat sich im Jahre 1965 zurecht gegen den Einsatz sog. „GEMA-Agenten“ entschieden, die das Kopierverhalten u. a. in privaten Haushalten erhoben hätten, um daraus eine Abgabepflicht abzuleiten. Folgerichtig hat der Gesetzgeber eine Geräteabgabe etabliert, die keine Rückschlüsse auf Nutzungen im Einzelfall zulässt.

Eine Erhebung wäre zudem schlichtweg verwaltungstechnisch nicht leistbar. Die tatsächliche Nutzung einer jeden Leistung im Einzelfall zu erfassen würde umfassende Kontrollmechanismen und einen immens hohen personellen Aufwand erfordern, womit Verwaltungskosten verbunden wären, die das Einkommen der Verwertungsgesellschaften übersteigen.

Bei der Methode der Anknüpfung an die Sendungen der Werke als Indiz für die Vornahme gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen, handelt es sich infolgedessen um ein nicht nur national, sondern auch international standardmäßig angewendetes Verfahren.

Ungeachtet dieser Verteilsystematik wird verschiedentlich die Forderung erhoben, insbesondere für den Musikbereich zusätzlich weitere Datengrundlagen für die Berechnung der Verteilungsschlüssel heranzuziehen. Zu derartigen Forderungen verhält sich diese Stellungnahme nicht, da es sich dabei um eine weitere Fragestellung handelt, die gesondert betrachtet werden muss.

II. Problembeschreibung: Sende- und Produktionsdaten können nach aktueller Gesetzeslage durch die Verwertungsgesellschaften nicht hinreichend valide erhoben und verarbeitet werden

Die aktuelle Rechtslage stellt hierbei alle Verwertungsgesellschaften im Filmbereich, vor allem die GVL mit ihren viel zahlreicheren Berechtigten, vor enorme Probleme. Denn das kollektive Wahrnehmungsrecht bietet bisher keine Mechanismen, um die erforderliche Messung der Nutzungen auf handhabbare Weise durchführen zu können und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot des „Leistungsprinzips“ gerecht zu

werden. Weder die Erhebung der Sendedaten noch die Erhebung der Mitwirkungsdaten ist rechtlich soweit abgesichert, dass eine eindeutige Zuordnung von Nutzungen und Berechtigten erfolgen kann. Zudem fehlen den Verwertungsgesellschaften sämtliche Informationen über die sog. Produktionsdaten, die letztlich eine Zusammenführung der Datensätze überhaupt erst treffsicher ermöglichen.

1. Zur Erhebung der Sendedaten

GVL kauft die Daten von einem externen Datenlieferanten an

Die Sender melden der GVL nicht, welche Filmwerke zu welchem Zeitpunkt gesendet werden. Aktuell kauft die GVL die Sendedaten von einem externen Datenlieferanten an, der wiederum von den Sendern diese Daten für ganz andere Zwecke zugeschnitten erhält, nämlich um vornehmlich Programmzeitschriften o. ä. Dienste zu beliefern.

Bei dieser Datengewinnung fehlt es an der eindeutigen Identifizierbarkeit der Werke und der Vollständigkeit der für die Verteilung notwendigen Informationen. Der Grund sind unterschiedliche Schreibweisen, Angaben unterschiedlicher Titel, die Zusammenfassung verschiedener Folgen einer Serie zu einer Folge oder auch schlicht fehlerhafte Angaben.

2. Zur Erhebung der Mitwirkungs- und Produktionsdaten

Die GVL erhält von den ausführenden Produzenten keine Produktionsdaten

Auf der anderen Seite erhält die GVL auch nicht die notwendigen Produktionsdaten von den ausführenden Produzenten, die erforderlich sind, um festzustellen, welcher Berechtigte bei welchem Werk in welchem Umfang beteiligt war – auch hier besteht keine rechtliche Verpflichtung.

Derartige Datensätze sind in den meisten Fällen auch nicht bei den Sendern selbst vorhanden, die im Rahmen einer Filmproduktion klassischerweise nicht Vertragspartner der Kreativen werden, sondern Subunternehmer als ausführende Produzenten einschalten oder die Filmwerke lediglich als Lizenzware von anderen Sendern bzw. sonstigen Inhabern der Nutzungsrechte erwerben.

Kollektivrechtliche Vereinbarungen bieten hier keine hinreichende Lösungsmöglichkeit

Dieses Problem kann nicht durch tarifvertragliche Regelungen gelöst werden, wie die Praxis bislang gezeigt hat. Zwar sieht der Schauspielertarifvertrag eine Regelung vor, nach der die Filmproduzenten zur Meldung der Produktions- und Mitwirkungsdaten verpflichtet sind. Allerdings

Es werden keine einheitlichen Identifikatoren für Filmwerke angewandt

Denn essentiell für die professionelle Datenverarbeitung einer Verwertungsgesellschaft sind eindeutige Datensätze, die mit entsprechenden Identifikationsnummern versehen sind. Allerdings ist insbesondere die deutsche Filmbranche viel zu selten bereit, bei ihren Filmen, Reihen und Serien mit einheitlichen Identifikatoren zu arbeiten, obwohl solche, wie die sog. „ISAN“ („International Standard Audiovisual Number“; vergleichbar mit der „ISBN-Nummer“ im Buchbereich), schon lange existieren und sich im internationalen Raum bewährt haben. Diese fehlende Voraussetzung ist der Hauptgrund für die großen Schwierigkeiten der GVL bei der genauen Identifikation der Leistungen.

hat sich diese Meldepflicht bislang nicht bewährt.

Im Zeitraum vom 18.03.2019 bis zum 06.07.2020 haben lediglich acht Produktionsfirmen Daten an die GVL gesendet – dabei handelte es sich um rund 50 Produktionen. Eine Zahl, die weit hinter dem tatsächlichen Produktionsvolumen in dieser Zeit zurückbleibt.

Ungeachtet dessen hat sich gezeigt, dass die gelieferten Daten für die GVL keinen großen Mehrwert haben, da es gerade an einem einheitlichen Identifikator für die einzelnen Werke fehlt. So können die Daten der Produzenten aktuell nur als Grundlage für eine Validierung dienen, nicht als hinreichende Datenquelle.

Berechtigte müssen aktuell ihre Mitwirkungen einzeln selbst melden und belegen

Infolgedessen erfolgt die Eingabe der Mitwirkungsdaten durch die Berechtigten selbst. Sie müssen in regelmäßigen Abständen vollumfänglich prüfen, ob sie individuell Mitwirkungsmeldungen auf die Datensätze abgeben können, die von der GVL sukzessive über die von dem Datenlieferanten erhaltenen Sendedaten – nach einer entsprechenden Aufbereitung aufgrund der

Bundesverband Schauspiel

Datenungenauigkeiten – in ihr Portal eingepflegt werden.

Diese regelmäßig zu erfolgende Prüfung kann im Einzelfall mehrere tausend Datensätze umfassen, denn die Sendung eines Werkes kann mitunter erst eine erhebliche Zeit nach seiner Produktion stattfinden – der Berechtigte muss also all seine Mitwirkungen im Blick behalten, die in seiner künstlerischen Laufbahn erfolgt sind.

Eingabe der Mitwirkungsdaten durch Berechtigte erfordert umfassendes Verifikationsverfahren bei der GVL

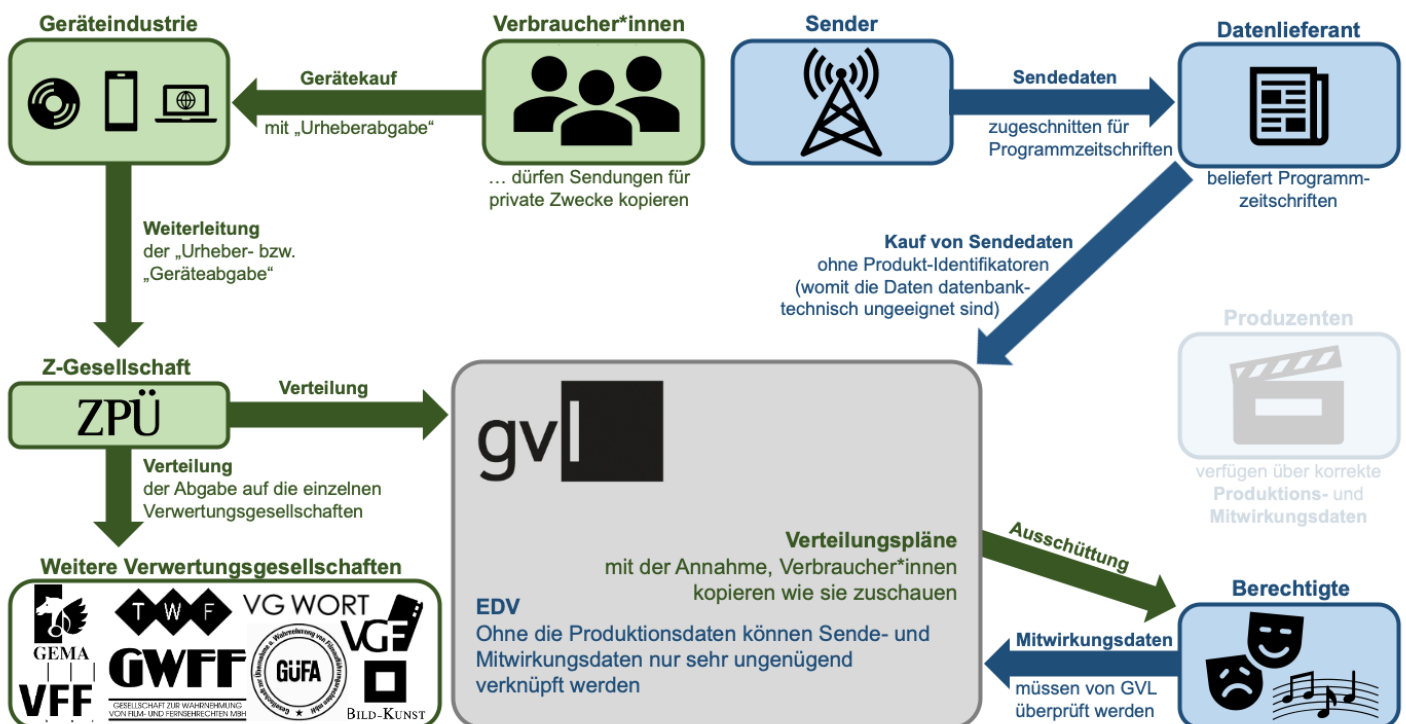
Spiegelbildlich dazu ist die GVL darauf angewiesen, diese Selbstmeldungen fortwährend zu prüfen. Nach der Mitwirkungsmeldung sind die Berechtigten also im Zweifelsfall verpflichtet, ihre Mitwirkung zu verifizieren, damit ein Missbrauch des Systems ausgeschlossen werden kann. Oft-

mals begegnen die Berechtigten hier dem Problem, dass sie von den Produzenten als ihren Vertragspartnern keine hinreichend aussagekräftigen Abrechnungen oder vergleichbaren Bestätigungen über das Ob und Wie ihrer Mitwirkung erhalten. In der Folge können sie dann ihre Ansprüche gegenüber der GVL nicht geltend machen.

GVL erhält keine Produktionsdaten

Schließlich erhält die GVL aktuell keinerlei Produktionsdaten. Diese Daten sind allerdings von wesentlicher Bedeutung, da nur über sie eine Zusammenführung der Mitwirkungs- und Sendedaten erfolgen kann. Dementsprechend ist die GVL derzeit darauf angewiesen die Produktionsdaten aus den Sende- und Mitwirkungsdaten zu generieren – was eine Reihe von Vermutungen und damit Fehlern mit sich bringt.

Darstellung des aktuellen Ablaufs der Verteilssystematik



3. Folgen der unzureichenden Rahmenbedingungen zur Datenerhebung

Berechtigte können ihre Ansprüche nicht geltend machen

Diese Systematik der Datenerhebung stellt eine erhebliche Belastung der Schauspieler*innen (aber auch aller anderen Kreativen in der Filmbranche) dar, die aufgrund des hohen Aufwands vielfach auf die Abgabe von Meldungen verzichten, oder schlicht aufgrund der Komplexität des Systems ihre Filmwerke nicht auffinden können. Die informationstechnischen Systeme aufseiten der GVL, die für die Datenaufbereitung erforderlich sind, sind gleichzeitig sehr kostenintensiv und fehleranfällig. Bis heute konnte seit dem Jahre 2010 kein reibungsloser Ablauf geschaffen werden, durch den eine leistungsgerechte Vergütung aller Schauspieler*innen erfolgt. Diese Situation ist einerseits interner Probleme bei der GVL geschuldet, sie geht aber überwiegend auch auf eine ungenügende Regulierung zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung durch den Gesetzgeber zurück.

Die ungenaue Datenlage führt zu einer „Dubletten-Problematik“

Darüber hinaus sind die Berechtigten vielfach zur erneuten Meldung bereits bei der GVL gemeldeter Mitwirkungen gehalten. Denn aufgrund

der unzureichenden Datenlage erfolgt die Datenaufbereitung durch die GVL nicht immer fehlerfrei, sodass sog. Dubletten in der Datenbank der GVL erscheinen. Dabei handelt es sich um Sendedaten zu Produktionen, die zwar bereits im System erfasst wurden, die allerdings nicht hinreichend eindeutig über entsprechende Algorithmen der bereits erfassten Produktion zugeordnet werden können. Es kann also vorkommen, dass eine Produktion doppelt bzw. mehrfach angelegt wird. Zwar ist die GVL sehr darum bemüht, all diese Dubletten zu bereinigen und zusammenzuführen, eine absolute Sicherheit in dieser Hinsicht besteht jedoch nicht und kann aus technischen Gründen auch nicht gewährleistet werden.

Damit der Berechtigte sichergehen kann, dass alle Nutzungen seiner Leistungen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, ist er also gehalten, in regelmäßigen Abständen die Datenbank nach derartigen Dubletten zu durchsuchen und entsprechende Mitwirkungsmeldungen abzugeben.

III. Lösungsansatz: Informationspflicht von Sendern und Produzenten unter Verwendung eindeutiger Identifikatoren

Ein effektiver Lösungsweg zur Behebung dieses Datenproblems ist ein Informationsfluss von Sendern und ausführenden Produzenten an die Verwertungsgesellschaften unter Verwendung von eindeutigen Identifikatoren – also von denen, bei denen die erforderlichen Daten unmittelbar anfallen. Auf diese Weise werden die Validierungsprozesse stark vereinfacht, insbesondere wird die Problematik sog. „korrupter Daten“ beseitigt, die zu der beschriebenen Dubletten-Problematik führen.

Bei den erforderlichen Daten handelt es sich überwiegend um solche, die bei den Sendern und Produzenten ohnehin vorhanden sind und nicht gesondert erhoben werden müssen. Ledig-

lich die Etablierung eines entsprechenden Identifikators (wie der ISAN) bringt einen Mehraufwand mit sich. Gleichwohl hat sich in der Praxis gezeigt, dass dieser Informationsfluss weder auf freiwilliger Basis noch aufgrund kollektivrechtlicher Vereinbarungen effektiv erfolgt. Insofern bedarf es einer legislativen Regulierung.

Das System von Auskunftsansprüchen der Verwertungsgesellschaften gegen Dritte ist zudem weder dem nationalen noch dem europäischen kollektiven Wahrnehmungsrecht fremd. Entsprechende Regelungen finden sich in den §§ 41 ff. VGG, die wiederum auf die sog. Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (2014/26/EU) zurückgehen. Gleichwohl bilden diese Rechtsnormen nicht den aufgezeigten Regulierungsbedarf ab.

Bundesverband Schauspiel

1. Auskunftsansprüche gegenüber den Sendern mit eindeutigen Identifikatoren

Einen Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gegenüber Sendern sieht das kollektive Wahrnehmungsrecht bereits in § 42 Abs. 3 VGG vor. Dieser Anspruch betrifft zwar nur den Fall der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, jedoch wird auch dieser Vergütungsanspruch von der GVL wahrgenommen und auf Basis der gesendeten Produktionen verteilt. Durch diese Überschneidung erhält die GVL zwar aufgrund der konkreten Verteilungssystematik die erforderlichen Sendedaten – womit gleichwohl eine Lücke für die Fälle besteht, in denen dieser Gleichlauf nicht existiert –, es fehlt aber nach wie vor an einer eindeutigen Identifizierbarkeit der Werke.

Um eine valide Datengrundlage zu erhalten, bietet sich die verpflichtende Einführung eines einheitlichen Identifikators an.

Hier wird bereits nach geltendem Recht – freilich in einem anderen Kontext – in Nr. 4 lit. e) der Anlage zu § 61a UrhG auf die ISAN verwiesen. Pflegen die Sender beispielsweise eine jedem Werk zuzuordnende ISAN bei der Sendung in die Metadaten ein, so ließe sich diese von der GVL über eine entsprechende Schnittstelle auslesen. Um die Sender bei der Bereitstellung der Daten nicht übermäßig zu belasten, ist möglicherweise die Einführung einer Entschädigungsregelung nach dem Vorbild des § 42 Abs. 3 VGG geboten. Auch ist denkbar, dass die Auskunft gegenüber den Filmverwertungsgesellschaften nur einheitlich über eine zentrale Stelle zu erteilen ist.

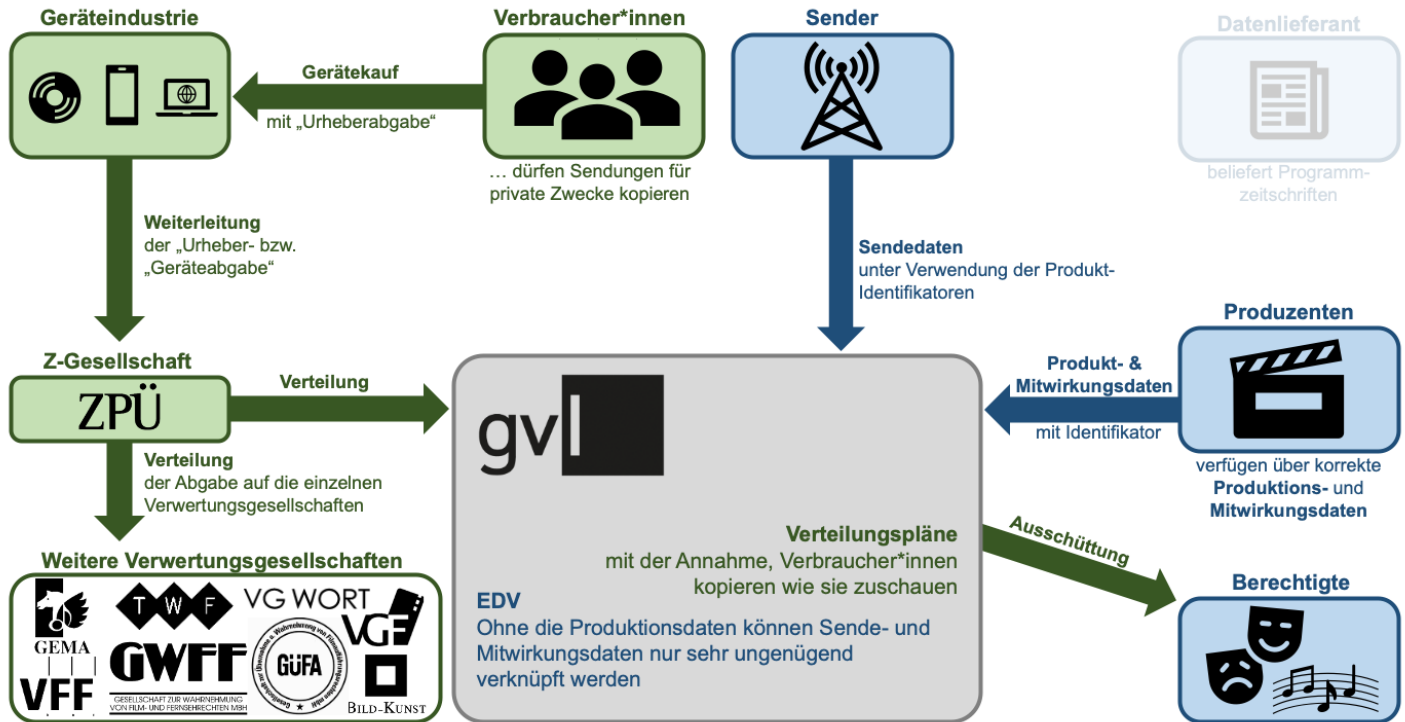
2. Auskunftsansprüche gegenüber den Produzenten mit eindeutigen Identifikatoren

Um den Sendedaten auch die Informationen über die Berechtigten und deren Mitwirkungsumfang valide zuordnen zu können, bedarf es ferner eines Auskunftsanspruches gegenüber den ausführenden Produzenten. Hinsichtlich der Belastung der Produzenten mit einem solchen Anspruch gilt letztlich das gleiche wie bei einem Auskunftsanspruch gegenüber den Sendern.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Produzent alleine schon zu Abrechnungszwecken über die genauen Informationen zum Mitwirkungsumfang der Urheber und ausübenden Künstler (bspw. Drehtage und Takes einer jeweiligen Rolle bei Film- und Synchronschauspieler*innen) verfügt. Eine zusätzliche Datenerhebung wäre also weitgehend nicht erforderlich.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Produktionsdaten das jeweilige Filmwerk eindeutig identifizieren können. In diesem Sinne muss bereits auf dieser Stufe über die Zuordnung eines eindeutigen Identifikators sichergestellt werden, dass eine eindeutige Verknüpfung mit den Sendedaten erfolgen kann. Dabei sind vor allem die Maßgaben des Datenschutzrechts und die Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse der Filmhersteller zu gewährleisten. Diesem Interesse kann dadurch begegnet werden, dass die Übermittlung der Produktionsdaten an die GVL erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes erfolgt oder dass die GVL sicherzustellen hat, dass die Daten bis zur Veröffentlichung des Filmwerkes nicht in ihre Datenbank eingepflegt werden.

Darstellung des vorgeschlagenen Ablaufs der Verteilsystematik



Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon: +49 30 225 02 79 30

Fax: +49 30 225 02 79 39

info@bffs.de

<https://www.bffs.de/>

Berlin, 28.09.2020